

Satzung vom 21.04.2020

Verein

Freie Wähler Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 04.03.2020 gegründete parteifreie unabhängige Verein führt den Namen „Freie Wähler Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.“, im Folgenden „FWSOE e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freital.
3. Der Verein ohne Parteicharakter wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben

1. Zweck des „FWSOE e.V.“ ist die Förderung von Demokratie und Meinungsfreiheit im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Bürger zu motivieren sich mit den Belangen Ihrer Kommunen sachlich und demokratisch auseinander zu setzen, alle kommunalen Angelegenheiten zu vernetzen und mitzubestimmen.
3. Weitere Aufgaben werden in einer Aufgabenverordnung des Vereins abgestimmt. Diese ist im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu beschließen.
4. Der Verein beteiligt sich an den Kommunalwahlen im Kreis SOE. Der Verein kooperiert mit der nicht mitgliedschaftlich oder parteilich organisierten Freie Wähler Kreistagsfraktion SOE.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
7. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind: Beiträge der Mitglieder, Spenden, Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen.
8. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche ihren Wohn-/Geschäftssitz im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge hat.

2. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2.1 Ordentliche Mitglieder sind aktiv und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.2 Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2.3 Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden, sind jedoch stimmberechtigt.

3. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein aktiv fördern will und keiner Partei angehört. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form (§ 126b BGB) zu beantragen. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er keiner Partei oder Untergliederung einer solchen angehört und keinen Antrag zur Aufnahme in eine solche gestellt hat. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach § 8 Nr. 5.

4. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge hat, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist in Schriftform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach § 8 Nr. 5.

5. Persönlichkeiten, die im besonderen Maße die parteifreien und unabhängigen Freien Wähler, ohne dabei Parteiinteressen zu vertreten, unterstützt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von einem oder mehreren Mitgliedern dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgeschlagen und werden nach einstimmiger Befürwortung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats in dem der Aufnahmeantrag angenommen wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft bzw. Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Monats zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied mit Begründung beantragt werden. Das Mitglied ist zu hören. Ausschlussantrag und Anhörung des Mitglieds sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

3.1. Über den Ausschluss hat eine ordentlich geladene Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

3.2. Als Ausschlussgrund gilt, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zielen oder dem Ansehen der parteifreien unabhängigen Freien Wähler oder dem „FWSOE e.V.“ schadet. Es muss ein tatsächlicher Schaden entstanden sein.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch und sofort mit dem Beitritt zu einer politischen Partei oder Untergliederung einer politischen Partei.

5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, dass den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beiträge

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Durch die Mitgliederversammlung werden die Beiträge in einer Beitragsordnung festgesetzt.

3. Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Jedes ordentliche Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Beitrags nach Beitragsordnung verpflichtet.

4. Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Mitgliedsbeitrag nach der Aufnahme zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3.1. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.

3.2. Die Kreistagsfraktion Freie Wähler Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kann 3 ihrer Mitglieder für den Vorstand vorschlagen, wovon maximal 1 Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören kann.

3.3. Mandatshäufungsverbot: Geschäftsführender Vorstand kann nur sein, wer in keiner anderen Vereinigung oder anderem Verein der Freien Wähler geschäftsführend ist.

4. Der Vorstand ist berechtigt, eine entsprechende Versicherung zur persönlichen Haftung von Vorständen abzuschließen.

5. Der Vorstand ist nur beschlussberechtigt, wenn alle Vorstandsmitglieder abstimmen. Zu den Beschlussvorlagen sind die Mitglieder anzuhören, dies kann auch in digitaler Form erfolgen.

6. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

7. Der Kassenwart ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat in einer ordentlich geladenen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag von mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet 2mal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 2/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich – per Post oder Email – einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss zu Beginn der Sitzung festgelegt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag eine Geschäftsordnung sowie ein Programm beschließen, welche zukünftig Arbeitsgrundlage des Vereins sind.

§ 10 Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zum Gründungszeitpunkt einstimmig beschlossen.
2. Eine Satzungsänderung ist von mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder mit Begründung und Änderungsvorschlag zu beantragen. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Änderungen einzuberufen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Die Änderungen der Paragraphen § 2, § 3, § 4 Nr. 4 sowie § 8 Nr. 3 sind ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine gemeinnützige Einrichtung, welche von der beschließenden Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung beantragt und beschlossen werden muss.

5. Der Vorstand hat die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.03.2020 von der Mitgliederversammlung des „FWSOE e.V.“ beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. Die Mitgliederversammlung ist von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.